

S a t z u n g

der Hochwildhegegemeinschaft „Rotwildhegering Barlohe von 1922“

§ 1

Name

- 1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildarten Rotwild und Schwarzwild.
Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Rotwildhegering Barlohe von 1922“.
Sie hat ihren Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.
- 2) Zuständige Jagdbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Zweck und Ziele

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung der in § 1 genannten Wildarten entsprechend § 1 Abs. II BfjG, den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rot- und Schwarzwildes in Schleswig-Holstein nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen.

§ 3

Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen
2. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes
3. Aufstellung einheitlicher Abschussrichtlinien
4. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes zur Vorlage bei der Jagdbehörde
5. Mitwirkung bei der Überwachung des Abschussplanes
6. Durchführung von Hege- und Lehrschauen
7. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung aller Mitglieder
8. Mitarbeit in jagdwissenschaftlichen und wildbiologischen Projekten.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Pächter der in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke sowie die Eigentümer der unverpachteten Eigenjagdbezirke und
 - b) der für Jagd in den Landesforsten zuständige Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) sowie die jeweiligen Leiter der Förstereien Haale und Mörel.
- 2) Je Revier haben die Mitglieder eine Stimme, Reviere mit mehr als 500 ha haben 2 Stimmen.
Außerdem haben die Vorstandsmitglieder und die Leiter der Förstereien Mörel und Haale je 1 Stimme.
- 3) Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Satzung schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt die Aufnahme des Mitglieds.
- 4) Durch Beschluss des Vorstandes können außerordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.
Diese haben kein Stimmrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei Verlust der Eigenschaft zu § 4 Abs. 1
 - b) durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (dieser ist immer ein Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AÖR) aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder nach § 4 1b), dem 3. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- 2) Die Wahl des Vorstandes – ausgenommen des 2. Vorsitzenden – erfolgt für vier Jahre.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen.
- 5) Die Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
 - a) Führen des Mitgliederverzeichnisses
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Erarbeiten von Vorschlägen für die jährlichen Abschusspläne in der Hegegemeinschaft auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 BJG und § 17 (1) LJG
 - d) Erarbeiten von Vorschlägen über die gültigen Abschussrichtlinien in der Hegegemeinschaft
 - e) Organisation von Wildzählungen
 - f) Durchführung von Hege- und Lehrschauen
 - g) Beurteilung des durchgeführten Abschusses
 - h) Vorladung und Anhörung von Mitgliedern, wenn diese oder in ihrem Revier jagende Jagderlaubnisscheininhaber bzw. Jagdgäste gegen die Satzung, die Abschussrichtlinien, den festgesetzten Abschussplan oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen haben, um die Vorwürfe prüfen zu können
 - i) Bei Verfehlungen beschließt der Vorstand – nach Anhörung aller Gruppensprecher – über geeignete Sanktionen.
- 6) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- 7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8) Zu Vorstandssitzungen können ein Vertreter der Jagdbehörde, der Kreisjägermeister, der Vorsitzende der Kreisjägerschaft des Landesjagdverbandes sowie der für die Jagd in den Landesforsten

zuständige Vertreter der SHLF (AöR) nach § 4 1b) hinzugezogen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Abschussregeln
 - c) Beschlussfassung über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere zur Vorlage bei der Jagdbehörde
 - d) Beschlussfassung über Beiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 4) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall geheime Abstimmung.
- 5) Innerhalb der Hegegemeinschaft sind fünf Gruppen gebildet. Die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen mit den Revieren. Die hierin zusammengefassten Reviere wählen jeweils einen Sprecher für vier Jahre. Gruppenversammlungen werden in der Regel vom Vorstand einberufen. Dazu werden die Jagdvorsteher eingeladen. In den Gruppenversammlungen wird der Abschussplan für die jeweilige Gruppe erörtert und beschlossen.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gruppenversammlungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder wirken an der Erreichung der gemeinsamen Ziele mit und haben die gefassten Beschlüsse zu beachten.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 sind verantwortlich für die:
 - Information aller Jagderlaubnisscheininhaber und Jagdgäste über Beschlüsse der Hegegemeinschaft
 - Einhaltung der Satzung und Beschlüsse, auch durch ihre Jagderlaubnisscheininhaber und Jagdgäste
 - Umgehende Meldung jeden Hochwildabschlusses an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Besichtigung in der Decke / Schwarte
 - Fristgerechte Überweisung der Beiträge
 - Vorlage aller Hochwildtrophäen zur Hege – und Lehrschau
 - Umsetzung der vom Vorstand bei Verfehlungen beschlossenen Sanktionen.

- 3) Bei Verstößen
 - gegen die Waidgerechtigkeit,
 - gegen die Meldepflicht gemäß § 8 2) dieser Satzung,
 - gegen die von der Hegegemeinschaft festgelegten und von der Unteren Jagdbehörde bestätigten Abschussrichtlinien und sonstigen Beschlüsse,
 - gegen von der Rotwildhegegemeinschaft beschlossene Einschränkungen der Jagdzeiten und
 - gegen den festgesetzten Abschusskann der Vorstand gegen einzelne Mitglieder oder für den Fall, dass der Verstoß von einem Nichtmitglied begangen wurde, gegen sämtliche Jagdausübungsberechtigten des Revieres, in dem der Verstoß begangen wurde, geeignete Sanktionen beschließen.

§ 9

Einnahmen und Ausgaben

- 1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben werden.
- 2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind auf das Notwendige zu beschränken.
- 3) Im Falle der Auflösung der Hegegemeinschaft fällt das Vermögen an die Stiftung Pro Natur des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein.

§ 10

Hege- und Lehrschau

Jährlich ist eine Hege- und Lehrschau durchzuführen.

Diese findet i.d.R. anlässlich der Mitgliederversammlung statt und ist öffentlich.

Zu dieser Schau werden alle Trophäen mit dazugehörigem Unterkiefer, auch von Fallwild sowie die Keilerwaffen vorgelegt.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12

Regelung für die Förstereien der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

Die Förstereien der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) stellen Abschussplanvorschläge für die einzelnen Betriebsjagdbezirke unter Genehmigungsvorbehalt der Betriebsleitung auf, die in die Abschussplanungen der Rotwildhegegemeinschaft einfließen. Der Anteil der Förstereien soll am Gesamtabschuss bei den Hirschen nicht mehr als 50 % und beim Kahlwild mehr als 30 % betragen.

Der Rotwildabschuss in den Landesforsten kann über die einzelnen Betriebsjagdgrenzen hinweg ausgeglichen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft vom 07.04.2009 und durch Genehmigung des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständige Untere Jagdbehörde in Kraft.

Luhnstedt, den

(Claus-Hinrich Kicksee)

(Bernd Friedrichsdorf)

(Klaus Treede-Vierth)

(Jochen Mißfeldt)